



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

machte ihm unendliche Freude, neben diesem schlanken, vornehmen Mädchen herzugehen und von der Liebe und dem Schicksal fremder Romangestalten zu fabeln, sich Bücher empfehlen zu lassen und selbst auf dieses oder jenes aufmerksam zu machen. Das Ganze war zwar harmlos, das Litteraturgespräch müßig, aber sichtlich war es anregender als die Tischunterredung mit den vornehmen alten Damen, von denen die eine am besten in ihrem Wäscheschranke Bescheid wußte, die andre nur in alten Familienüberlieferungen, alle aber in einer Anschauung der Dinge lebten, die er wohl nicht ganz verstand, und die ihn nicht anzog. Über sein Amt zu sprechen, religiöse Fragen zu berühren und einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus sich diese ganze Marien-zeller Welt schon in ein Gesamtbild eingeordnet hätte, fand sich kein Anlaß. Pastor Klages war auch zu wenig an selbständiges Denken gewöhnt, als daß er dem Gespräch einen tiefern Gehalt hätte geben können; es ging ihm wie so vielen: die Studien, Menschen und Erlebnisse wirkten auf ihn ein, ohne kräftige und entscheidende Eindrücke zu hinterlassen. Gesehen und erlebt hatte er auch noch wenig, und wie die meisten, verstand er es eigentlich auch nicht recht, etwas zu erleben.

Als man sich nach einstündigem Spaziergange wieder dem Hause näherte, sprang vor der Hausthür gerade der Rechtsanwalt von seinem Rade. Für den Pastor Klages war damit plötzlich die schöne Stimmung dahin, und er beschloß, nach Hause zu gehen.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Der menschliche und der unmenschliche Kampf ums Dasein. Spinozas Wort: Homo homini deus ist weit wahrer als das Homo homini lupus des ihm im übrigen seelenverwandten Hobbes. Jedes Glück quillt dem Menschen aus dem Menschen, und stammt es auch ursprünglich von droben, so wird es ihm doch durch Menschen vermittelt. Sein Kampf ums Dasein ist ein Kampf mit der Natur, ein Kampf, in dem der menschliche Genosse und Helfer gar nicht entbehrt werden kann, und der, je mehr die Zahl der hilfreichen Genossen wächst, desto leichter und erfolgreicher wird. In den unmenschlichen Kampf des Menschen mit dem Menschen wird der menschliche Kampf mit der Natur teils durch Schuld, teils durch Not verwandelt; durch Schuld, wenn sich die einen auf Kosten der andern mehr vom Arbeitsertrage aneignen, als ihnen zukommt, oder wenn sie andre zwingen, den Kampf mit der Natur für sie auszufechten; durch Not, wenn besondrer Umstände wegen das der Natur abgerungne nicht zureicht. Daß der bei uns gegenwärtig wütende unmenschliche Kampf ums Dasein mehr der Not als der Schuld zu entspringen scheint, dafür haben wir in den letzten Tagen zwei merkwürdige

Zeugnisse vernommen. Im hessischen Landtage hat die Zentrumsparthei die Einrichtung einer Landeslotterie beantragt und der Abgeordnete Wasserburg zur Begründung des Antrags unter anderm geäußert, durch Arbeit sei heutzutage nur eben das notdürftige tägliche Brot zu gewinnen; zum Wohlstande könne man sich nur durch die Ausbeutung andrer oder durch einen Glücksfall emporzuschwingen; darum sei es gerechtfertigt, daß man dem Armen in seiner hoffnungslosen Lage wenigstens die Möglichkeit eines Glücksfalls bereite. Und die dem Gesekentwurf zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs beigegebene Denkschrift sagt, bei der stetigen, die Nachfrage vielfach überflügelnden Steigerung des Angebots nehme das Bestreben, im Warenabsatz einen Vorsprung zu gewinnen, einen immer schärfern Charakter an, werde immer weniger wählerisch in den Mitteln, deren es sich zur Bekämpfung des Konkurrenten, der als Gegner betrachtet werde, bediene, und so werde der heute ohnehin schon schwere Kampf ums Dasein dem redlichen noch durch die Ungleichheit der Waffen erschwert. Strafgesetze und Gewerbegesetze sind im allgemeinen nichts andres als Versuche, den Kampf des Menschen gegen den Menschen, der an die Stelle des Kampfes mit der Natur tritt, einzudämmen oder auch zu regeln, nicht selten zu Gunsten der einen kämpfenden Partei zu regeln. Ganz besonders aber tragen die Gelegenheitsgesetze der letzten Jahrzehnte: Wuchergesetze, Einschränkung des Hausirgewerbes, Gesetze gegen unlautern Wettbewerb diesen Charakter, und auch das Umsturzgesetz gehört in diese Klasse. Die Wirksamkeit solcher Gesetze hängt davon ab, ob der Kampf aus Schuld oder aus Not entspringt. Im ersten Falle können Gesetze gegen die wirklich Schuldigen helfen, im zweiten Falle nützen Gesetze nichts, weil eben niemand schuldig ist. Wo das Futter für die Herde zureicht, da kann der einzelne Friedens- und Ordnungstörer durch Zwang zur Ruhe gebracht werden; ist dagegen der Weideplatz zu klein, dann kann keine noch so strenge Aufsicht hindern, daß die schwächern Tiere von den stärkern weggebissen werden. Die Gerechtigkeit mag in solcher Lage das Einschreiten zur Pflicht machen, aber anstatt zu helfen, wird es die Dinge nur ärger machen: die Geschicklichkeit in der Umgehung der Gesetze zur Virtuosität steigern, mit den Unredlichen zugleich auch den Redlichen die Hände binden und ihnen den Kampf noch mehr erschweren, durch die Vermehrung unproduktiver Arbeit (Aufsicht und Strafrechtspflege), die vom Ertrage der produktiven bezahlt werden muß, diesen noch weiter schmälern.

Ja die Unproduktiven! Wenn das Wesen des heutigen Konservatismus, soweit er ein wirtschaftliches System ist, in dem Grundsatz besteht, daß die Zahl der Unproduktiven und namentlich der überflüssigen Vermittler, die den Produktiven ihren Arbeitsertrag schmälern, nach Möglichkeit einzuschränken sei, so ist kein Mensch im ganzen Reich konservativer als wir. Was wir den Führern der konservativen Parteien vorwerfen, ist die teils unvollständige, teils fehlerhafte Anwendung des Grundsatzes. Wir werden das System, zu dem auch wir uns bekennen, das leider zu feinem und der Völker Unglück mit dem unpassenden Namen Schutzollsystem behaftet ist, einmal im Zusammenhange darlegen müssen; heute wollen wir nur ein paar Andeutungen über seine richtige Anwendung an die Statistik der Getreide- und Brotpreise in Nr. 7 der Korrespondenz des Bundes der Landwirte knüpfen. Auf die Statistik selbst gehen wir diesmal nicht ein, nur um zwei von den einleitenden und begleitenden Bemerkungen ist es uns zu thun. Wir meinen erstens das Urteil des Grafen von Schwerin-Löwitz über die Bäckergewinne. Reichtümer würden in der Bäckerei (und Müllerei) nur von einzelnen, „meist von den Großbetrieben“ erworben. Nicht der Gewinn des einzelnen Bäckers (und Müllers),

sondern der Gesamtgewinn der Bäckerei (und Müllerei) im ganzen sei zu groß. Das Unglück sei, daß es infolge der Gewerbefreiheit zu viel Bäckereien gebe, daß sich demnach zu viel Personen in den Gesamtgewinn teilen müßten; „in vielen Städten hat früher ein Zehntel der heute bestehenden Bäckereien genügt und würde auch heute noch genügen.“ Da müssen wir doch zum hundertstenmale fragen: wenn man die Gewerbefreiheit abschaffen, von je hundert Bäckereien nur zehn bestehen lassen und in den übrigen Gewerben ebenso verfahren will, was soll denn da mit den übrigen neunzig Bäckern, Tischlern, Kneipwirten u. s. w. geschehen? will man jedem ein Landgut schenken und sie so aus überflüssigen Vermittlern in produktive Arbeiter verwandeln?

Das andre ist folgende, einer Schrift von W. Mancke entnommene Berechnung. Wenn Roggen, der bei Bromberg gewachsen ist, in Berlin vermahlen und verbacken wird, so erhalten von der Gesamtsumme, die beim Verkauf der Müllerei- und Bäckereiprodukte erzielt wird, der Landwirt 53 Prozent, „der Bäcker dagegen, der dem Landwirt gegenüber eine verschwindend kleine Mühe und sehr geringes Risiko hat, 31 Prozent, der Zwischenhändler und der Müller 16 Prozent.“ In den 16 Prozent stecken aber, wie aus dem weiter oben angeführten hervorgeht, noch über 10 Prozent Transportkosten, sodaß dem Müller und dem Zwischenhändler zusammen noch nicht 6 Prozent bleiben, und was die „verschwindend kleine Mühe“ anlangt, so möchten wir Herrn Mancke den Vorschlag machen, sich zu ihrer Würdigung bei jenem durch eine Gerichtsverhandlung berühmt gewordenen Stuttgarter Bäckermeister zu verdingen, dessen Lehrlinge zwanzig Stunden Arbeitszeit hatten. Aber das ist nicht, worauf es uns hier ankommt, sondern folgendes. Unser Ideal wäre, daß der Roggen, der bei Bromberg wächst, auch in und bei Bromberg verzehrt würde, womit eine Reihe von Vermittlern wegfiel. Dazu wäre nötig, daß erstens die Großstädte verschwänden, die ein Erzeugnis der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze des modernen Großstaats sind, und zweitens die großen Güter, die mehr Getreide bauen, als von ihrer industriellen Nachbarschaft verzehrt werden kann. Und noch etwas andres! Jene 31 Prozent, die der Bäcker bekommt, sind doch nicht bloß „Gewinn,“ wie es den ganzen Artikel hindurch immer heißt, es stecken darin die unmittelbaren und die mittelbaren Betriebskosten, und unter den mittelbaren bilden die horrenden Mietpreise und Steuern der Großstadt einen bedeutenden Posten, d. h. es teilen sich mit dem Bäcker u. a. folgende Mittelpersonen darein: die Bauschwinder, Grundstückspekulanten und Grundstücksbesitzer, die Zentralbehörden und Zentralverkehrsanstalten mit ihrem grundstückverteuernden Raumbedürfnis. In dem Bestreben, den Kampf ums Dasein durch Beseitigung überflüssiger Mittelpersonen zu vermenschlichen, stimmen wir also mit den Konservativen überein, aber weder bleibt unser Auge an den zwei Mittelpersonen hängen, auf die sie ausschließlich und „unentwegt“ loszuschlagen, noch übersehen wir die Frage: wohin mit den übrig zu machenden?

Lücken der Gerichtsverfassung. Schon wiederholt ist auch in diesen Blättern darauf hingewiesen worden, welche Gefahren der noch in der Vorbereitung befindliche Gesetzentwurf zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung auch insofern in sich birgt, als man der Justizverwaltung wieder vollständig freie Hand bei der Besetzung der Senate und der Kammern und bei der Verteilung der Geschäfte auf diese zu verschaffen versucht. Es kann nicht oft und nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, mit welcher Zähigkeit und Einmütigkeit der Reichstag von 1876 den Einfluß der Justizverwaltung

auf die Rechtsprechung zurückgewiesen und die jetzigen Bürgschaften für die Unabhängigkeit der Richter in der Schaffung der §§ 61 bis 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes erkämpft hat. Schon der Bericht der Justizkommission vom 17. September 1876 sprach es als fast einstimmige Ansicht der Mitglieder aus, daß die Bildung der Kammern und Senate nicht in das Belieben der Verwaltung gelegt werden dürfe, sondern auf festen gesetzlichen Grundlagen beruhen müsse, und berief sich ausdrücklich darauf, daß verschiedene Mitglieder zur Illustration aus der Praxis Fälle angeführt hatten, die den mit der freien Befugnis der Verwaltung geübten Mißbrauch (tendenziöse Besetzung der Gerichte für einzelne Prozesse) darlegten. Derselben Auffassung gab Oneist in der Kommission bei Begründung seines Antrags wegen Verteilung des Vorsitzes in den Landgerichtskammern Ausdruck, und im Plenum verteidigte Miquel bei der zweiten Gesetzesberatung in demselben Sinne die Kommissionsbeschlüsse. Daß sich der damals betretene Weg als nicht gangbar erwiesen hätte, hat die Erfahrung seitdem in keiner Weise gelehrt, und wenn wir daher der Zuversicht sind, der Reichstag werde sich das in heißer Kampfe erreichte nicht wieder entreißen lassen, die Vorlage vielmehr mit großer Stimmenmehrheit verwerfen, so möchten wir dabei noch darauf hinweisen, daß die jetzt bestehenden Bürgschaften noch zwei recht wesentliche Lücken aufweisen, auf deren Beseitigung hinzuwirken Aufgabe des Reichstags sein müßte.

1. Die Kammern für Handelsfachen als Abteilungen der Landgerichte wie die Zivilkammern sind bekanntlich vom Reichstag angeregt worden. Die Regierungen hielten bis zuletzt an den im Entwurfe § 1 vorgesehenen ordentlichen Handelsgerichten fest. Schon in der Kommissionsitzung vom 3. November 1875 wurden die Beckerschen Anträge eingebracht, die die Grundlage zu unsern jetzt in Kraft befindlichen Gesetzbestimmungen bilden. Sie wurden durchberaten in der Hoffnung, daß sich die Regierungen schließlich doch zu deren Annahme würden bereit finden lassen, und es war insbesondere in der zweiten Lesung der Kommission, wo auf Antrag des Abgeordneten Struckmann am 20. Mai 1876 ein § 46 k¹ ohne Debatte angenommen wurde, wonach die Bestimmungen der §§ 46 e bis i des Entwurfs auf die Handelskammern keine Anwendung finden sollten. Zur Begründung hatte Struckmann geäußert, daß nach seinem Antrage an die Spitze der Handelskammer ein ständiger Direktor treten werde, und daß die anderweitigen Bestimmungen in den §§ 46 e bis i infolge des über die Errichtung von Handelskammern gefaßten Beschlusses der Landesgesetzgebung anheimzustellen seien. Dies sollte also eintreten bei der Verteilung der Geschäfte auf das Jahr unter die Kammern, Besetzung der Kammern mit Mitgliedern und Stellvertretern u. s. w. Hier liegt der Anlaß zu dem gesetzgeberischen Mangel, den wir beanstanden. Warum diese Geschäfte bei den Handelskammern anders geordnet werden müßten als bei den ordentlichen Zivilkammern, ist nicht einzusehen, und warum sich hier gar die Landesgesetzgebung einmischen sollte, ist vollends unklar. Noch in der Sitzung der Kommission vom 14. November 1876 brachte der Abgeordnete Wolfson einen Antrag ein, wonach in den Fällen, wo bei einem Landgericht mehrere Handelskammern gebildet würden, ein besonderes Präsidium durch den Präsidenten und die Vorsitzenden der Handelskammern geschaffen werden sollte, durch das die Geschäfte und die Mitglieder auf die Handelskammern verteilt werden sollten. Aber Lasker widersprach aus formellen Gründen der Beratung, und die Kommission beschloß, die Sache so lange auf sich beruhen zu lassen, bis sich der Reichstag über die Frage, ob selbständige Handelsgerichte oder Kammern für Handelsfachen, schlüssig gemacht haben werde. Dies geschah zu Gunsten der Handelskammern in

der zweiten Lesung des Plenums am 17. November 1876. Der Antrag Wolffsons aber kam nicht wieder zum Vorschein. Ohne daß über die Angelegenheit weitere Erörterungen stattgefunden haben, ist das Gesetz schließlich in seiner jetzigen Fassung angenommen worden, der ehemals Struckmannsche Antrag in der Form des jetzigen § 61, wonach die Bestimmungen der §§ 61 bis 66 auf die Kammern für Handelsfachen keine Anwendung finden sollen. Die letztgenannten Paragraphen betreffen die Verteilung des Vorsitzes in den Kammern durch den Landgerichtspräsidenten und die Direktoren nach Stimmenmehrheit, die Bildung des Plenums, die Jahresverteilung der Geschäfte unter die Kammern durch das Präsidium, die Ordnung der Stellvertretung in Behinderungsfällen. Also für alle diese wichtigen Angelegenheiten fehlt es bei den Kammern für Handelsfachen an jeder gesetzlichen Ordnung, und nicht einmal, wie Struckmann beabsichtigte, der Landesgesetzgebung ist die Ordnung überlassen, sondern einfach dem freien Ermessen der Justizverwaltung. Sie bildet die Kammern, ernennt die Vorsitzenden auf beliebige Zeit, setzt sie ab, verteilt unter mehreren Kammern die Geschäfte ohne jede Schranke in sachlicher und zeitlicher Beziehung, sodaß sie sogar in der Lage wäre, eine bereits anhängige Sache in andre Richterhände zu übertragen. Was das für einen Sinn hat, versteht man nicht. Während für die ordentlichen Zivilkammern das alles peinlich unter Ausschluß jedes Einflusses der Justizverwaltung gesetzlich geordnet ist, schaltet diese frei bei den Handelskammern. Als ob nicht gerade bei diesen Prozesse vorkämen, bei denen auch öffentliche Interessen beteiligt sind, bei denen daher ein Einfluß der Verwaltung mindestens ebenso sehr zu befürchten wäre wie bei den Prozessen vor den Zivilkammern. Man denke nur an die Prozesse der großen Aktiengesellschaften und der haute finance. Wir meinen, ein solcher Zustand kann nicht fortbestehen, ohne das Vertrauen auf die Rechtspflege zu erschüttern. Die Regierungen und der Reichstag haben ein gleiches Interesse an Abhilfe. Außerdem gilt es, eine haltlose Folgewidrigkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes zu beseitigen. Die Kammern für Handelsfachen und deren Vorsitzende müssen unter Befreiung der Vorschrift in § 67 den Zivilkammern und deren Vorsitzenden gleichgestellt werden.

2. Eine Lücke ähnlicher Art hinsichtlich der Selbständigkeit der Richter finden wir bei den Ferienkammern. § 203 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt: „Zur Erledigung der Ferienfachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht Ferienenate gebildet werden.“ Diese Bestimmung ist aus einem Antrage des Abgeordneten Struckmann in der Justizkommission des Reichstags vom 20. Oktober 1875 hervorgegangen und wurde angenommen, nachdem ihn der Regierungsvertreter als selbstverständlich bezeichnet hatte. Das ist sie in der That, nicht selbstverständlich aber ist das Wie, und darüber schweigen die Gesetzgeber. Kein Wunder, daß nun die Ansichten darüber auseinandergehen, die Handhabung in der Praxis schwankt und verschieden ist. Nach § 59 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Kammern der Landgerichte von der Justizverwaltung zu bilden, die Besetzung und die Geschäftsverteilung nach § 61 ff. durch den Präsidenten und die Direktoren oder durch das Präsidium des Landgerichts vorzunehmen. Die Beurteilung der Richter aber steht nach allgemeinen Grundsätzen der Justizverwaltung zu. Wendet man diese Grundsätze auf die Ferienkammern an, so entsteht ein förmliches Durcheinander richterlicher und verwaltungsmäßiger Zuständigkeiten, bei dem schließlich wieder an den Grundlagen der Unabhängigkeit der Richter bedenklich gerüttelt wird.

Zunächst muß die Zahl und Art der Ferienkammern bestimmt werden. Das kann die Justizverwaltung sachgemäß nur auf Bericht und Begründung des Prä-

sidenten oder des Präsidiums thun. Die Geschäfts- und die Vorsitzverteilung aber hängt vollständig davon ab, welche und wie viel Richter und wie lange sie Urlaub von der Justizverwaltung erhalten. Die Justizverwaltung müßte also mit den Urlaubszerteilungen vorgehen, wenn man nicht andererseits mit mindestens gleich gutem Rechte behaupten müßte, zunächst seien die während der Ferien und in bestimmten Teilen der Ferien zu erledigenden Geschäfte ins Auge zu fassen und nach Maßgabe dieser die dabei entbehrlichen oder dazu weniger geeigneten richterlichen Kräfte zu beurlauben.

Jetzt hängt also die Art und Weise der Geschäftsverteilung und der Behandlung der einzelnen Sachen wesentlich von den Urlaubszerteilungen der Justizverwaltung ab. Sie kann sogar mittelbar verhindern, daß die oder jene Sache Richtern unterbreitet werde, die ihr nicht genehm sind, indem sie diese gerade zur fraglichen Zeit beurlaubt, bei politischen Prozessen eine in unsrer Zeit doch recht bedenkliche Aussicht! Um aus dem Widerstreit der Gewalten herauszukommen, haben manche die gesamten Entschlüsse hinsichtlich der Bildung und Beschäftigung der Ferienkammern einfach für die Justizverwaltung in Anspruch genommen, und unser Wissen ist auch thatächlich meist das letzte maßgebende Wort in allem von der Justizverwaltung gesprochen worden. Das widerspricht aber dem Gesetze, alle Bürgschaften für Unabhängigkeit der Richter gehen so auf die Ferienzeit verloren. Die Bildung der Ferienzivilkammern, ihre Besetzung, die Geschäftsverteilung unter ihnen und die Beurlaubungen der Richter während der Ferien müßte unbedingt dem Präsidium der Richter selbst überlassen werden. Daselbe gilt selbstverständlich auch für die Zivilsenate der Oberlandesgerichte. Beim Reichsgericht besteht bereits eine solche Einrichtung. Sie auch auf die andern Gerichte auszudehnen, sollte man die bevorstehende Gelegenheit einer Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht ungenutzt lassen.

Aus dem Saargebiet wird uns geschrieben: Nachdem sich Freiherr von Stumm in seiner Reichstagsrede vom 9. Januar so entschieden gegen alle Bestrebungen ausgesprochen hat, die nach seiner Ansicht unmittelbar oder mittelbar der Sozialdemokratie vorarbeiten, kann es nicht Wunder nehmen, daß er auch praktisch fortfährt, aus diesem Standpunkt die nötigen Folgerungen zu ziehen. Gegenwärtig bemüht er sich, die evangelischen Arbeitervereine des Saargebiets durch den Druck seiner wirtschaftlichen Macht und durch seinen weitgehenden Einfluß vor der Gefahr zu hüten, allmählich in das sozialistische Fahrwasser zu geraten. Es ist in hiesiger Gegend bekannt, daß diese Vereine in den Bezirken, die unter Herrn von Stumms Einfluß stehen, nicht recht aufkommen können. Neuerdings hat unter seiner Führung eine Anzahl hiesiger Großindustriellen eine ganz bestimmte scharfe Haltung gegen sie angenommen.

Der Verband evangelischer Arbeitervereine des Saargebiets hat nämlich vor kurzem beschlossen, ein gemeinsames Auskunfts- und Rechtsbüro einzurichten. Der Zweck soll sein, den Mitgliedern der Vereine in Sachen der Arbeiterversicherung und andern das Arbeitsverhältnis betreffenden Rechtsfragen kostenlos Belehrung und Rechtsbeistand zu gewähren. Es wird damit nichts ganz neues geschaffen, denn auch bisher schon hatten es die Vereine als eine ihrer Aufgaben behandelt, soweit als möglich den Arbeitern kostenlos Rechtsbelehrung und Rechtsbeistand zu verschaffen. Diese Einrichtung soll nur in eine bessere Form gebracht werden. Durch Wahl von Vertrauensmännern an den verschiedenen Vereinssitzen soll die Verbindung mit dem Rechtsanwalt erleichtert werden. Die Arbeiter sollen den

Rechtsbeistand nicht mehr als eine persönliche Gefälligkeit des Anwalts erhalten, sondern dadurch, daß die Vereine die Sache zu der ihrigen machen, einen Anspruch darauf erwerben.

Schon aus einer im Saarbrücker Gewerbeblatt, dem Organ des Herrn von Stumm, am 6. Januar erschienenen Notiz über eine am 4. Januar abgehaltne Sitzung der Vorstände dreier Vereine hiesiger Großindustriellen unter dem Vorsitz des Herrn von Stumm ließ sich entnehmen, daß jene Vereine Stellung zu dem geplanten Rechtsbüro genommen hatten. Bald darauf verlautete, daß Arbeiter der Halberger Hütte in dieser Sache zur Rede gestellt worden seien. Es bestätigte sich denn auch auf anderm Wege in zuverlässigster Weise der in jener Sitzung gefaßte Beschluß, den Arbeitern den Beitritt zum Rechtsbüro, sowie die Mitgliedschaft der an dem Büro beteiligten Vereine zu verbieten. Jedermann weiß, daß ein solches Verbot kein Schlag ins Wasser ist, sondern die Strafe der Entlassung dahintersteht. Begründet wird der Beschluß damit, das Rechtsbüro würde dazu dienen, das gute Einvernehmen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu stören, seine Gründung sei der erste Schritt zu einer Gewerkvereinsbewegung, wie sie gegenwärtig im Ruhrgebiet in Fluß gekommen ist. Herr von Stumm geht in einer persönlichen Erklärung in der Saarbrücker Zeitung vom 19. Januar noch weiter. Er behauptet geradezu: wenn es gelänge, die Arbeitervereine zur Errichtung einer gemeinsamen Rechtsschutzstelle zu bringen, so würde die Entwicklung ähnlich werden, wie die des ehemaligen Rechtsschutzvereins. Im Anschluß daran erklärt er es für die Pflicht der Arbeitgeber an der Saar, wie sie bisher das unmittelbare Eindringen der Sozialdemokratie in ihre Betriebe verhindert hätten, so auch zu verhüten, daß dieses Eindringen mittelbar gefördert werde. Das ist jedenfalls für Herrn von Stumm und seine Freunde der Kern der Sache: schließen sich die Arbeiter zu einem Unternehmen zusammen, das es ihnen ermöglichen soll, sich über ihre Rechte gegenüber den Arbeitgebern Belehrung zu verschaffen und diese Rechte nötigenfalls auf gerichtlichem Wege zu vertreten, halten sie sich außer dem Wege der Verständigung mit ihrem Brotherrn auch noch den im bürgerlichen Leben allgemein üblichen Weg der Anrufung einer unparteiischen Instanz offen — so thun sie damit den ersten Schritt auf dem Wege zur Sozialdemokratie. Also patriarchalisches System oder Sozialdemokratie — ein drittes giebt es nicht.

Wir Freunde der evangelischen Arbeitervereine beklagen tief jene Stellung unsrer Großindustriellen zu dem gewiß berechtigten Unternehmen dieser Vereine. Wir sind trotz Herrn von Stumm und seiner Freunde der festen Überzeugung, daß man nicht damit die Arbeiter zufriedner macht, wenn man ihnen ihre bürgerlichen Rechte durch Ausübung wirtschaftlichen Druckes verkümmert. Wir halten es auch nicht für ein auf die Dauer erfolgreiches Vorgehen, nach dem Vorschlag des Herrn von Stumm die doch von ihm so scharf verurteilte Taktik der Sozialdemokratie im Kampfe gegen diese Partei anzuwenden. Wir halten es aber für ein schweres Unrecht, eine durchaus berechnete Einrichtung friedlicher Vereine zu boykottieren und zur Rechtfertigung dieses Verfahrens einfach die Behauptung aufzustellen, jene Einrichtung beruhe in sich die Gefahr sozialdemokratischer Entartung. Freilich entspricht diese Behauptung ganz und gar dem von jener Seite beliebten Verfahren. Man will die Waffen, die man gegen den einen Gegner schmiedet, auch gegen den andern richten können. Daher faßt man alle Gegenbestrebungen — und als solche gelten schon sehr bescheidne Ansprüche des Arbeiters auf moralische Selbstständigkeit — schön sauber unter dem Namen Sozialdemokratie zusammen, um dann mit gutem Gewissen und unter dem Beifall aller, die nicht näher eingeweiht sind, seine schwere Hand daraufzulegen.

So wird auch die „Hilse“ des Pfarrers Naumann in jenem Beschluß der Großindustriellen als sozialdemokratisch bezeichnet und soll ebenfalls boykottiert werden.

Die Frage des Auskunfts- und Rechtsbüreaus ist auch noch nach einer andern Richtung hin bedeutungsvoll. Einer der Hauptgründe, die den evangelischen Geistlichen hiesiger Gegend die Einrichtung des Büreaus nahelegten, war das jetzt etwa anderthalbjährige Bestehen des hiesigen katholischen Volksbüreaus, das für eine Markt jährlichen Beitrag den Arbeitern kostenfrei Rechtsbeistand gewährt, und zwar in noch größerem Maße, als es das Bureau der evangelischen Arbeitervereine beabsichtigt. Es konnte bei der regen Thätigkeit und den Erfolgen des katholischen Volksbüreaus nicht ausbleiben, daß ihm auch viele evangelische Arbeiter beitraten. War es da nicht geradezu die Pflicht der evangelischen Geistlichen, dem so deutlich hervortretenden Bedürfnis ihrer Gemeindemitglieder entgegenzukommen und ihnen zu zeigen, daß sie nicht gezwungen seien, sich zur Vertretung ihrer Interessen an die andre Konfession zu wenden? Warum aber blieb das katholische Volksbureau bei den Industriellen unangefochten? Einer von ihnen hat die Antwort darauf gegeben: „Mit diesen Leuten ist ja doch nichts zu machen.“ Das heißt: Greifen wir das katholische Volksbureau an, so bekommen wir mit der ganzen Zentrums- presse zu thun. Man sieht, wohin es führt, wenn Rechtsfragen zu Machtfragen gemacht werden.

Die Ausschließung von Reichstagsabgeordneten. Wenn sich das Zentrum in seiner Gesamtheit zu der Auffassung bekennt, die am 14. Januar sein Wortführer in der Geschäftsordnungskommission zum besten gegeben hat, so ist zu befürchten, daß die wirksamste Waffe, womit Herr von Levetzow die ihm anvertraute Würde des deutschen Reichstags verteidigen möchte, unbenutzt in die Kistkammer zurückkehrt. Wie steht es nun um das Bedenken, hinter dem die Parteien, die einer schärfern Handhabung des Hausrechts im Reichstag widerstreben, ihr Rein zu verschanzen suchen? Zunächst ist festzustellen, daß die Verfassung selbst über die angeregte Frage schweigt. Der aus Anlaß der bekannnten sozialdemokratischen Ungezogenheit in letzter Zeit oft genannte § 30, worin gesagt wird, daß kein Mitglied wegen seiner Abstimmung oder der in Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden dürfe, läßt sich natürlich nicht heranziehen, weil darin nur von einem Disziplinarverfahren außerhalb des Hauses, d. h. gegen Beamte, die dem Reichstag angehören, die Rede ist. Aber das Schweigen der Verfassung wird beredt durch eine richterliche Auslegung des § 27. Hier heißt es nämlich, daß der Reichstag seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung zu regeln habe. In Zweifel zu ziehen, was an dieser Stelle mit dem Wort Disziplin gemeint ist, blieb dem Scharffinn der Herren Bachem, Singer und Träger vorbehalten, während bis vor kurzem alle Welt darüber einig war, daß die gegenwärtig für bestimmte Fälle beantragte zeitweilige Ausschließung eines Abgeordneten zu jenen Mitteln der Disziplin gehört, über die nach § 27 der Reichstag auf dem Wege der Geschäftsordnung zu bestimmen hat. Die hie und da geäußerte Ansicht, daß durch den Ausschluß eines Abgeordneten die verfassungsmäßigen Rechte seiner Wähler geschmälert würden, wird, abgesehen von andern Gründen, schon hinfällig durch den Inhalt des § 29, wonach ein Abgeordneter als Vertreter des gesamten Volks, nicht etwa bloß als Vertreter seiner Wähler oder seines Wahlkreises betrachtet werden muß. Daß tatsächlich von gewisser Seite bei diesem Anlaß nichts andres versucht wird, als

etwas durchaus neues in die Reichsverfassung einzuschmuggeln, ergibt ein kurzer Rückblick auf die Vorgeschichte der Frage. Nur im Vorbeigehen wollen wir daran erinnern, daß die Geschäftsordnung des englischen Parlaments, dessen Einrichtungen unsern Radikalen in vielen Punkten als vorbildlich erscheinen, die Ausschließung eines Abgeordneten als Mittel der Disziplin kennt; manche lieben freilich den Hinweis auf das Fremde nur dann, wenn es ihnen in den Kram paßt. Vielleicht macht es aber doch einigen Eindruck, daß die Geschäftsordnung, die im Jahre 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. für das deutsche Parlament ausgearbeitet worden ist, neben Ordnungsruf und Verweis auch eine zeitweilige, ja sogar eine gänzliche Ausschließung gekannt hat. Auch dürfte es von Interesse sein, zu erwähnen, daß der Freiherr von Vincke, der bekannte Vorkämpfer der Ultraliberalen und Vorgänger des Herrn Eugen Richter in der Vertretung des Kreises Hagen, im Frankfurter Parlament die erwähnte Geschäftsordnung vortragen und aufs wärmste empfohlen hat. Wenn nun jene scharfern Bestimmungen später in die Geschäftsordnung für den Reichstag des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches nicht aufgenommen wurde, so hatte das seinen Grund nicht etwa in Verfassungsbedenken, sondern in der optimistischen Annahme, daß man in einem deutschen Parlament mit dem Ordnungsruf allein auskommen werde. Derselbe Optimismus herrschte auch später noch, als am 12. Februar 1879 der Bundesrat dem Reichstag einen Gesetzentwurf „betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder“ zugehen ließ. In diesem Gesetzentwurf, der gegenwärtig mehr als ein geschichtliches Interesse beanspruchen darf, waren als Ahndungen der Verweis, die Verpflichtung zur Entschuldigung vor versammeltem Hause und die Ausschließung auf bestimmte Zeit empfohlen. Die Strafgewalt sollte vom Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und zehn Abgeordneten ausgeübt werden; nur wenn der Spruch dieser Kommission auf Ausschließung lautete, sollte, und zwar schriftlich, die Entscheidung des Plenums angerufen werden können. Gegen diesen Entwurf wurde von den verschiedenen Parteien des Reichstags mit Recht geltend gemacht, daß seine Bestimmungen, weil vom Bundesrat ausgegangen, im Fall der Annahme Gesetzeskraft erlangt haben würden und demgemäß nie mehr durch einen bloßen Beschluß des Reichstags hätte aufgehoben werden können. Das widersprach freilich dem § 27 der Verfassung, aber was gegenwärtig die Herren vom Zentrum und vom deutschen Freisinn als Verfassungsbeschwerden empfinden, das hat im Jahre 1879 keinen ihrer damaligen Parteigenossen bedrückt. Sehr bezeichnend ist ferner, was in den damaligen Verhandlungen der beste Kenner der Reichsverfassung, Fürst Bismarck, über diesen Punkt äußerte: es sei den verbündeten Regierungen nur darum zu thun gewesen, „diligentiam zu prästiren,“ um sich gegen spätere Verantwortlichkeit zu sichern; im übrigen aber betrachte er die Sache als innere Angelegenheit des Reichstags. Um diese Äußerung mit dem seltsamen, und wie wir anerkennen müssen, verfassungswidrigen Vorgehen des Bundesrats in Einklang zu bringen, muß man sich vergegenwärtigen, daß es dem Fürsten Bismarck damals nach seinem eignen Geständnis hauptsächlich darauf ankam, die straflose Verbreitung solcher Äußerungen, über die eine Klüge ausgesprochen worden war, zu verhüten. Demgemäß verlangte § 4 des Entwurfs, daß für die geahndete Äußerung die Aufnahme in den stenographischen Bericht und die Veröffentlichung durch die Presse verboten werden könne. Hierzu aber bedurfte es wegen des § 22 der Reichsverfassung, wonach wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Reichstags straflos sind, der Mitwirkung des Bundesrats, nicht jedoch zur Einführung der Disziplinar-mittel an und für sich. Denn das eine wenigstens wird

aus den angeführten Worten des Fürsten Bismarck klar, daß er, der es doch wissen mußte, die Ausschließung eines Abgeordneten für eine Frage der Geschäftsordnung, nicht aber der Verfassung gehalten hat. Im Interesse des Reichstags ist es zu bedauern, daß die Zahl derer, die sich nicht entschließen können, ihm durch eine verschärfte Disziplin die Wahrung der eignen Würde zu erleichtern, anscheinend die Mehrheit bilden wird. Daß aber diese Frage auch im Falle der Ablehnung jetzt nicht zum letztenmal den Reichstag beschäftigen wird, dafür, fürchten wir, werden einige der gegenwärtigen Reichsboten schon sorgen.

Dem Deutschen Reiche. In dem letzten Heft der Grenzboten findet sich eine sehr lustige Verspottung der vorgeschlagenen Inschrift für das neue Reichstagsgebäude. Wird es darnach erlaubt sein, noch einmal davon zu sprechen, auch wenn wir die Lacher nicht auf unsrer Seite haben sollten?

Also: Dem deutschen Volke, d. h. Das deutsche Reich dem deutschen Volke, soll ein schöner Wahn, das umgekehrte gelinder Wahnsinn sein, weil staatsrechtlich genommen das deutsche Reich der Bauherr selber ist. Nehmen wir einmal den Horizont etwas weiter, denken wir uns einen vormärzlichen Staatsmann, der etwa spräche: Dem deutschen Volke mögen wir Turnhallen, Schauspielhäuser, Museen, widmen, aber wann kommt der Tag, da wir auf ein Haus schreiben dürfen: Dem deutschen Reich? Und eine Stimme flüsterte dem armen Vormärzler ins Ohr: Der Tag wird kommen; aber dann wird das deutsche Volk sehr nüchtern geworden sein, und über diese selbe Inschrift, der dein Herzschlag gilt, wird sich in ganz Deutschland ein großer grammatisch-juristischer Zwist erheben!

Vielleicht ist hier noch eine „wohlverbürgte Thatsache“ von Interesse. Als der Kaiser zuerst von dem Gerücht hörte, daß er die Inschrift „Dem deutschen Volke“ verhindern, soll er böse geworden sein. Als er von den Einwänden gegen die Inschrift „Dem deutschen Reich“ erfuhr, da soll er bitter gelacht haben. Als man wieder einmal, bei einer Abendtafel, auf die Inschrift zu sprechen kam, immer neue Vorschläge auftauchten, endlich einer der Vertrauten fragte: Welchen Sinnspruch würde Majestät vorschlagen? antwortete der Kaiser lebhaft und bestimmt: *Salus populi suprema lex esto*. Die Höflinge erblickten und blickten sprachlos auf den Sprecher; besonders einen sah man vergeblich nach Atem und Worten ringen, der es seit einiger Zeit liebte, statt dieses ciceronischen Spruches einen andern aus dem Goldenen Buch in München zu zitieren. An den wandte sich der Kaiser mit leisem Spott: Es überrascht Sie wohl, lieber Graf, beide Sprüche aus demselben Munde zu hören, als ob *regis voluntas* etwas andres wäre, als des Königs oder des Prinzregenten aus tiefster Seele geschöpfte Meinung von der *salus populi*! Doch lassen wir die Inschrift! Das deutsche Reich wird ja darüber nicht entzwei gehen. — Damit brach der Kaiser die Unterhaltung ab.



Herr Julius Stettenheim teilt uns mit, daß die Vorschläge für Cigarrennamen und Cigarettendevisen, die uns kürzlich eingesandt worden sind, mit Ausnahme einer einzigen aus seiner Humoreske „Ein Kistchen Monopolcigarren“ stammen. Dem Einsender ist dies gewiß ebenso unbekannt gewesen wie uns. Doch: *sum cuique*.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig